

Vorblatt

Ziel(e)

- Reduktion der im Zusammenhang mit der Eichung von Messgeräten anfallenden Kosten für Unternehmen und Verwender

Das Ziel dient dazu, unter den genannten Bedingungen die Kosten für die Nacheichung für Messgeräte zu senken bzw. für innerstaatlich neu geeichte Messgeräte einen erleichterten Zugang zu den Versorgungsunternehmen zu schaffen. Notwendige Rechtsbereinigungen werden ebenfalls vorgesehen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Entfall der Eichpflicht für Elektrizitätszähler im Eisenbahnbereich, sofern dies von spezifisch unionsrechtlichen Regelungen erfasst sind
- Sicherstellung der Informationsbereitstellung durch den Hersteller für die innerstaatliche Eichung von Messgeräten
- Aufnahme von Bestimmungen, die ein Update im Fall von fehlerhafter Software bei Messgeräten für Elektrizität, Gas, thermische Energie und Wasser ermöglichen
- Aufnahme von Bestimmungen für die kurzfristige Öffnung von Messgeräten
- Aufnahme von Bestimmungen für die Anbringung von Eichstempeln im Bereich von Elektrizität, Gas, thermischer Energie und Wasser

Wesentliche Auswirkungen

Durch die geplanten Maßnahmen sind Einsparungen bei den Verwendern von Messgeräten gegeben.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Einbringende Stelle: BMWFJ
Laufendes Finanzjahr: 2013
Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Bereich des Maß- und Eichrechtes und der damit im Zusammenhang stehenden technischen Entwicklung ist es erforderlich, auf diese Anforderungen ("Smart Metering", Entfall von Eichpflicht, Sicherstellung von Informationbereitstellung, optimierte Nutzung von Nacheichfristen), zeitgerecht zu reagieren und die Kosten für die Nacheichung zu senken. Die Verwendung von Messgeräten, bei denen unter kontrollierten Bedingungen Änderungen vorgenommen werden, könnten weiterhin ohne einen zusätzlichen Ausbau oder eine vollständige neue eichtechnische Prüfung verwendet werden. Das Eichrecht sieht jedoch diese Möglichkeit derzeit nicht vor. Messgeräte, die in hohen Stückzahlen im Bereich der Versorgungsunternehmen für Elektrizität, Gas, thermische Energie und Wasser eingesetzt werden, verlieren durch eine Eichung, die im laufenden Jahr stattfindet, ein ganzes Jahr an Einsatzmöglichkeit (Nacheichfristen). Auch hier soll eine Änderung die Nutzung der Nacheichfrist erleichtern.

Daher werden im Rahmen dieser Novelle Regelungen getroffen, die den Einsatz von Messgeräten erleichtern. In bestimmten Bereichen ist es jedoch erforderlich, Informationen über Messgeräte und deren Eigenschaften und zu erhalten um effektiv Eichungen oder auch Marktüberwachungen vornehmen zu können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sofern diese Novelle keine Berücksichtigung findet, müssen im Fall der Feststellung von technischen Problemen bei Messgeräten sämtliche Messgeräte ausnahmslos ausgebaut und einer neuen Eichung zugeführt werden. Dadurch entstehen bei den betroffenen Unternehmen Kosten für den Tausch der Messgeräte. Davon sind Auf Grund der vorliegenden Novelle wird eine Änderung unter kontrollierten Bedingungen zulässig und letztlich eine Weiterverwendung von Messgeräten ermöglicht. Dabei werden die Interessen aller Beteiligten gewahrt und erfolgt eine Reduktion der Kosten. Verwaltungslasten ändern sich dadurch nicht, da z.B. anstatt einem Antrag auf Eichung ein Auftrag auf Reparatur erstellt werden muss.

Bei der Rückverfolgung von Messgeräten wird die Möglichkeit der Überprüfung verbessert und sichergestellt, dass nur konforme Produkte zum Einsatz kommen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es werden im Rahmen der Evaluierung jeweils Analysen durchzuführen sein, die die Nutzung der gegebenen Möglichkeiten darstellen. Es werden die Daten zu erheben sein, die jeweils im Zielzustand angegeben sind und die dazugehörigen Einsparungen

abzuschätzen sein. Dabei ist es stark abhängig von der jeweiligen Situation bei den Messgeräten, ob bestimmte gegebene Möglichkeiten genutzt werden. Die Daten lassen sich wie folgt darstellen:

- Erfassung der Verringerung der Eichungen bei den Bahnzählern
- Erhebungen bei den betroffenen Stellen, wie oft Hersteller zusätzliche Information übermittelt haben
- Weitere Daten liegen bei den Eichbehörden auf, da es sich jeweils um Antragsverfahren handelt.

Die organisatorischen Maßnahmen beschränken sich auf die Erfassung der Daten und der Erfassung in einem Bericht zum Evaluierungszeitpunkt.

Ziele

Ziel 1: Reduktion der im Zusammenhang mit der Eichung von Messgeräten anfallenden Kosten für Unternehmen und Verwender

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Doppelprüfungen im Bereich der Elektrizitätszähler für den Eisenbahnbereich (europäische Anforderungen und nationale Eichpflicht)	Reduktion der Kosten durch Vermeidung der Doppelprüfung und daher der Entfall der Eichpflicht für diese Messgeräte
In manchen Fällen sind nicht alle Informationen für die innerstaatliche Eichung in europäischen oder nationalen Dokumenten enthalten. Hersteller sollen verpflichtet werden, diese Informationen kurzfristig bereitzustellen. Derzeit ist das nicht möglich, dadurch können Eichungen nicht oder nur verzögert durchgeführt werden.	Hersteller müssen Zusatzinformationen für die innerstaatliche Eichung von Messgeräten bereitstellen. Dadurch soll eine zeit- und kosteneffiziente Abwicklung bei der Eichung erreicht werden.
Derzeit muss jedes Messgerät für Elektrizität, Gas, thermische Energie und Wasser bei festgestellten Fehlern in der eichrechtlichen Software ausgebaut werden. Dies verursacht hohe Kosten bei den Versorgungsunternehmen.	Durch die Weiterverwendung von Messgeräten auf den betroffenen Sektoren nach der Änderung der Software ohne zusätzlichen Austausch des Messgerätes soll eine Kostenreduktion erreicht werden.
Bisher mussten Messgeräte, bei denen Batterien, Sicherungen etc. unter der Eichplombe angebracht waren, nach einem Tausch dieser Teile neu geeicht werden.	Durch die Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Eichung nach dem Tausch von nicht eichrechtlich relevanten Teilen soll eine Kostenreduktion erreicht werden.
Eichungen in den letzten Monaten eines Jahres mussten bei Messgeräten für Elektrizität, Gas, thermische Energie und Wasser mit dem Jahresstempel des laufenden Jahres gekennzeichnet werden.	Kostensenkung durch die Nutzung der gesamten Nacheichfrist in den betroffenen Bereichen durch die Kennzeichnung der Messgeräte mit dem Jahresstempel des nächsten Jahres.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Beitrag zu Wirkungsziel 2 der UG 40:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes

Maßnahmen

Maßnahme 1: Entfall der Eichpflicht für Elektrizitätszähler im Eisenbahnbereich, sofern dies von spezifisch unionsrechtlichen Regelungen erfasst sind

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit sind Elektrizitätszähler, Tarifgeräte und Messwandler eichpflichtig, auch wenn sie in Fahrzeugen der Eisenbahn zur Verrechnung der verbrauchten Energie verwendet oder bereitgehalten werden. Die Europäische Union hat Rechtsvorschriften erlassen, die eine verpflichtende Überprüfung der Messeinrichtungen in Fahrzeugen der Eisenbahn vorsieht. Eine Doppelprüfung durch eine zusätzliche Eichung sollte vermieden werden.

Maßnahme 2: Sicherstellung der Informationsbereitstellung durch den Hersteller für die innerstaatliche Eichung von Messgeräten

Beschreibung der Maßnahme:

In manchen Fällen sind nicht alle Informationen für die innerstaatliche Eichung in europäischen oder nationalen Dokumenten enthalten. Hersteller sollen verpflichtet werden, diese Informationen kurzfristig bereitzustellen. Derzeit ist das nicht möglich, dadurch können Eichungen nicht oder nur verzögert durchgeführt werden. Durch die neuen Bestimmungen für die Informationsbereitstellung soll eine Verringerung der Kosten erreicht werden.

Maßnahme 3: Aufnahme von Bestimmungen, die ein Update im Fall von fehlerhafter Software bei Messgeräten für Elektrizität, Gas, thermische Energie und Wasser ermöglichen

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund der technischen Entwicklungen, die unter dem Begriff „Smart Metering“ zusammengefasst werden, ist es bei Messgeräten für Elektrizität, thermische Energie, Gas und Wasser notwendig, bei Fehlern der Software im Messgerät, die zu einer unrichtigen Messung führen können, ein Verfahren einzuführen, welches den Tausch der Software im geschützten eichpflichtigen Bereich des Messgerätes möglich macht. Diese Messgeräte sind in großen Stückzahlen eingebaut. Durch die vorgeschlagene Vorgangsweise wird sichergestellt, dass dieser Vorgang des Einspielens neuer Software in den eichrechtlich geschützten Teil des Messgerätes entsprechend vorgenommen wird.

Maßnahme 4: Aufnahme von Bestimmungen für die kurzfristige Öffnung von Messgeräten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Konstruktion von Messgeräten führt immer wieder zu Problemen, wenn Sicherungen, Akkus, Batterien etc. auf Grund der Ausführung unter Abdeckungen liegen, die von eichbehördlichen Stempeln verschlossen sind. Eine Öffnung dieser Stempel würde sofort zur Ungültigkeit der Eichung führen. Damit jene Messgeräte, bei denen dies der Fall ist, nicht unmittelbar nach dem Ersatz von nicht eichrechtlich relevanten Teilen sofort wieder geeicht werden müssen, ist nun vorgesehen, dass diese von Eichbehörden oder ermächtigten Eichstellen unter besonderen Bedingungen geöffnet werden können, um diese Teile zu ersetzen.

Maßnahme 5: Aufnahme von Bestimmungen für die Anbringung von Eichstempeln im Bereich von Elektrizität, Gas, thermischer Energie und Wasser

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Versorgungsunternehmen für Elektrizität, thermische Energie, Gas und Wasser ist es notwendig, am Beginn des Jahres eine große Anzahl von geeichten Messgeräten zu erhalten, damit diese in geeigneter Weise mit neuer und gültiger Eichung eingebaut werden können. Um sicherzustellen, dass bei nationalen Eichungen dies gewährleistet werden kann, wird die Möglichkeit geschaffen, auf national geeichte Messgeräte, die in den letzten 3 Monaten des laufenden Jahres einer eichtechnischen Prüfung unterzogen wurden und diese bestanden haben, die Jahreskennzeichnung des Folgejahres anzubringen.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

